

Satzung des Kreisfeuerwehrverband Ostalb e.V.

vom 08.11.2019



§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Die Feuerwehren des Landkreises Ostalb bilden den "Kreisfeuerwehrverband Ostalb", im nachfolgenden Verband genannt.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz am Ort der Landkreisverwaltung: Aalen.
- (3) Der Verband ist als eingetragener Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Aalen eingetragen.
- (4) Der Verband ist Mitglied des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg, des Vereines Baden-Württembergisches Feuerwehrheim und der Gustav-Binder-Stiftung.
- (5) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Verbandes ist die Förderung des Feuereschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Betreuung und Förderung der Mitgliedsfeuerwehren sowie ihrer Jugend-, Altersabteilungen und der musiktreibenden Züge insbesondere durch die Vertretung der Interessen der Feuerwehren und Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung.
 - b) Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen sowie Austausch feuerwehrtechnischer Erfahrung
 - c) Unterstützung und Zusammenarbeit mit den am Brand- und Katastrophenschutz interessierten und dafür verantwortlichen Stellen.
 - d) Werbung für den Feuerwehrgedanken insbesondere durch die Verbesserung der Brandschutzerziehung und des vorbeugenden Brandschutzes.

- e) Unterstützung von Feuerwehren bei der Durchführung von Kreisfeuerwehrtagen, insbesondere als Mittel der Öffentlichkeitsarbeit.
- f) Unterstützung und Förderung gemeinnütziger, sozialer Einrichtungen der Feuerwehren.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die
 - a) Gemeindefeuerwehren und
 - b) Werk- und Betriebsfeuerwehren.
- (2) Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie sonstige natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder werden. Sie haben Diskussionsrecht, jedoch kein Antrags- und Stimmrecht.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsausschuss. Anträge sind schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
- (4) Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Beschluß des Verbandsausschusses vom Verbandsvorsitzenden zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes teil. Sie sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 6 -Verbandsorgane

- (1) Organe des Verbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung,
 - b) der Verbandsausschuss,
 - c) der Verbandsvorstand.
 - d) der Verbandsvorstand im Sinne des § 26 BGB.

- (2) Die Mitglieder der Organe scheidern mit Beendigung des aktiven Dienstes in der Feuerwehr aus ihren Ämtern aus.

Dies gilt nicht für den Vertreter der Altersabteilungen im Verbandsausschuss.

- (3) Die Mitglieder der Verbandsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Verbandsversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung der Verbandsämter – insbesondere für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für deren Verbandstätigkeit – eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 7 Verbandsversammlung

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) der Ausschuss,
 - c) die beiden stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarte,
 - d) die Delegierten der Verbandsmitglieder,
 - e) Körperschaften des öffentlichen Rechts, sowie sonstige natürliche und juristische Personen.

Dabei entfallen auf die Mitgliedsfeuerwehren:

a) bei den Freiwilligen Feuerwehren der Städte und Gemeinden	
bis zu 2.000 Einwohner	1 Delegierter
über 2.000 bis 5.000 Einwohner	2 Delegierte
über 5.000 bis 10.000 Einwohner	3 Delegierte
für je angefangene weitere 10.000 Einwohner	1 Delegierter mehr.
b) bei den Werkfeuerwehren auf jede anerkannte Werk- und Betriebsfeuerwehr	1 Delegierter.

- (2) Die Verbandsversammlung findet jährlich statt. Sie ist drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben an die Verbandsmitglieder vom Vorsitzenden einzuberufen.

- (3) Die Verbandsversammlung muß ferner einberufen werden, wenn der Verbandsausschuss dies beschließt oder dies mindestens von einem Drittel der Verbandsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

- (4) Vorschläge für Neuwahlen und sonstige Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der Verbandsversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Versammlungsmitglieder vertreten ist. Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Verbandsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.
- (6) Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Versammlungsmitglieder. Jedes Versammlungsmitglied hat nur eine Stimme. Bei Satzungsänderungen müssen zwei Drittel der Versammlungsmitglieder vertreten sein. Beschlüsse hierfür bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Versammlungsmitglieder.
- (7) Über die Versammlung und die gefaßten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
- (8) Zur Verbandsversammlung werden durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuss Persönlichkeiten und Organisationen, die dem Verband nahestehen, eingeladen.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Verbandsvorsitzenden,
- b) Wahl der beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) Wahl der Vertreter der freiwilligen Feuerwehren im Verbandsausschuss,
- d) Festsetzen des Mitgliedsbeitrages,
- e) Anerkennung des Jahresberichtes und Kassenberichtes sowie Entlastung des Verbandsvorstandes,
- f) Anerkennung des Haushaltsplanes,
- g) Wahl der Kassenprüfer,
- h) Festlegung des Ortes, in dem die Verbandsversammlung und der Kreisfeuerwehrtage abgehalten werden sollen,
- i) Beratung und Entscheidung von Grundsatzangelegenheiten des Verbandes,
- j) Beschluß über Satzungsänderungen,
- k) Erlaß einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss.

§ 9 Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) den beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) 20 Vertretern der Freiwilligen Feuerwehren ,
 - d) einem Vertreter der Werk- und Betriebsfeuerwehren,
 - e) dem Kreisbrandmeister,
 - f) einem Vertreter der Bürgermeister,
 - g) dem Kreisjugendfeuerwehrwart,
 - h) dem Obmann der Altersabteilungen
 - i) dem Kreisstabführer
 - j) dem Kreispressesprecher.
- (2) Der Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende und die Vertreter der Freiwilligen Feuerwehren werden von der Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Auf Antrag eines Wahlberechtigten sind Wahlen geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
- (3) Für die Wahl der Ausschussmitglieder nach Abs. 1 c werden Bezirke gebildet. Für jeden dieser Bezirke müssen Wahlvorschläge eingebracht werden. Hieraus wählen die Delegierten die Ausschussmitglieder.

Folgende Bezirke werden festgelegt:

Bezirk I	Aalen, Hüttlingen	3 Sitze,
Bezirk II	Ellwangen, Rainau	2 Sitze,
Bezirk III	Abtsgmünd, Adelmansfelden, Neuler	1 Sitz,
Bezirk IV	Ellenberg, Jagstzell, Rosenberg, Wört	1 Sitz,
Bezirk V	Bopfingen, Kirchheim, Riesbürg	1 Sitz,
Bezirk VI	Essingen, Oberkochen	1 Sitz,
Bezirk VII	Lauchheim, Westhausen	1 Sitz,
Bezirk VIII	Tannhausen, Unterschneidheim, Stöttlen	1 Sitz,
Bezirk IX	Neresheim	1 Sitz,
Bezirk X	Schwäbisch Gmünd, Waldstetten	3 Sitze,
Bezirk XI	Durlangen, Mutlangen, Ruppertshofen, Spraitbach, Täferrot	1 Sitz,
Bezirk XII	Eschach, Göggingen, Leinzell, Iggingen, Obergröningen, Schechingen	1 Sitz,
Bezirk XIII	Bartholomä, Böbingen, Heuchlingen, Heubach, Mögglingen	1 Sitz,
Bezirk XIV	Lorch	1 Sitz,
Bezirk XV	Gschwend	1 Sitz.

- (4) Die Mitglieder der Werk- und Betriebsfeuerwehren wählen ihr Ausschussmitglied auf die Dauer von 5 Jahren selbst. Sie nehmen an der Abstimmung über die Ausschussmitglieder der Freiwilligen Feuerwehren nicht teil.

- (5) Die Bürgermeister des Kreises benennen ihren Vertreter im Ausschuss für die Dauer von 5 Jahren dem Vorsitzenden.
- (6) Der Kreisjugendfeuerwehrwart und seine 2 Stellvertreter werden von der Kreisjugendfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und sind vom Verbandsausschuss zu bestätigen.
- (7) Der Kreisstabführer wird von den Stabführern der musiktreibenden Züge des Kreises auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und ist vom Verbandsausschuss zu bestätigen.
- (8) Der Vertreter der Altersabteilung wird von den Leitern der Altersabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und ist vom Verbandsausschuss zu bestätigen.
- (9) Kommt vor Ablauf einer Wahlperiode eine Neuwahl nicht zustande, üben die Gewählten ihr Amt so lange aus, bis eine neue Wahl möglich ist. Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses vor Ablauf einer Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Verbandsversammlung eine Wahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen.

Entsprechendes gilt in den Fällen der Absätze 4 bis 8.

Sollte ein Bezirk bis zur Neuwahl ohne Sitz und Stimme sein, so kann von diesem Bezirk ein Vertreter in den Verbandsausschuss – ohne Stimmrecht – entsandt werden.

- (10) Der Verbandsausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr schriftlich oder mündlich einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (11) Der Verbandsausschuss ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (12) Über die Beratung des Verbandsausschusses ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
- (13) Sofern der Schriftführer und der Kassenführer nicht dem Verbandsausschuss angehören, sind sie als beratende Mitglieder zu den Sitzungen des Verbandsausschusses und zur Verbandsversammlung einzuladen.

Dasselbe gilt für die Fachgebietsleiter nach § 11.

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Aufnahme von Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

- b) Vorbereiten der Verbandsversammlungen und Kreisfeuerwehrtage.
 - c) Durchführen der Beschlüsse der Verbandsversammlung.
 - d) Bestätigung des Schriftführers, des Kassenführers, des Kreispressesprechers, sowie der Fachgebietsleiter auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden.
 - e) Bestätigung des Kreisjugendfeuerwehrwarts und seiner beiden Stellvertreter
 - f) Bestellen der Delegierten für die Wahl des Regionalvertreters im Landesfeuerwehrverband.
 - g) Bestätigung der Wahl des Kreisstabführeres und des Vertreters der Altersabteilungen.
 - h) Beraten und Beschließen über alle Fragen, soweit nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand zuständig ist.
- (2) Festlegung der Fachgebiete für die Fachgebietsleiter nach § 11.

§ 11 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus:
- a) dem Verbandsvorsitzenden,
 - b) den beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) den Fachgebietsleitern,
 - d) dem Kassenführer und dem Schriftführer.
- (2) Die Fachgebietsleiter werden vom Verbandsausschuss auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bilden den Verbandsvorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Verbandes berechtigt, in der Reihenfolge des 1. und 2. Stellvertreters.
- (4) Im Verhinderungsfall werden die Aufgaben des Vorsitzenden von einem seiner Stellvertreter wahrgenommen, dies gilt jedoch nur im Innenverhältnis.
- (5) Der Vorsitzende und die Fachgebietsleiter erstatten jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.
- (6) Der Verbandsvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, schriftlich oder mündlich einberufen. Er muß unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung verlangen.
- (7) Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
- (8) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
- (9) Der Schriftführer hat alle schriftlichen Arbeiten zu erledigen und in den Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen.

- (10) Der Kassenführer hat die Kasse zu verwalten und über alle Ein- und Ausgänge Buch zu führen. Er hat die Kassenführung und den Jahresabschluss der Verbandsversammlung und dem Verbandsausschuss vorzulegen.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Er hat die Beschlüsse der Verbandsorgane auszuführen.
- b) Er besorgt die Verwaltung des Verbandes.
- c) Er stellt den Haushaltsplan auf.

§ 13

Kassenwesen des Verbandes

- (1) Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen,
 - b) freiwilligen Beiträgen und Spenden,
 - c) sonstigen Zuwendungen.
- (2) Die Einnahmen werden verwendet:
 - a) zur Zahlung von Beiträgen insbesondere nach § 1 Abs. 4,
 - b) zur Bestreitung der Aufgaben und der allgemeinen Verwaltungskosten,
 - c) zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen und Reisekosten an die Mitglieder des Verbandsausschusses und des Vorstandes.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (5) Über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist Rechnung zu legen. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die von der Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden.
- (6) Das Nähere regelt eine Haushaltsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag an den Kreisfeuerwehrverband. In diesem Betrag sind die Beiträge für den Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg, den Deutschen Feuerwehrverband und den Verein Baden-Württembergisches Feuerwehrheim, enthalten.
- (2) Die Höhe des Beitrages (Umlage) wird von der Verbandsversammlung festgelegt. Die Grundlage für die Bemessung (Verteilung) der Beiträge sind:
 - a) bei den Freiwilligen Feuerwehren der Städte und Gemeinden, die Steuerkraftsumme und die Einwohnerzahl des der Festsetzung vorausgegangen Kalenderjahres je hälftig;
 - b) bei den anerkannten Werkfeuerwehren und Betriebsfeuerwehren, die Mannschaftsstärke.
Bei den Mitgliedsbeiträgen der Werk- und Betriebsfeuerwehren ist der Anteil, der an die Arbeitsgemeinschaft der Werkfeuerwehren abfließt, zu berücksichtigen.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder nach beendeter Liquidation bei Auflösung des Verbandes. Sie endet ferner durch Auflösung der Feuerwehr.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verband ist jeweils nur zum Schluß eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muß mindestens einen Monat zuvor schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
- (3) Ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist oder die Beschlüsse der Verbandsversammlung offensichtlich mißachtet, kann auf Beschluß des Verbandsausschusses aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet der Verbandsausschuss.

§ 16 Auflösung des Verbandes oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

- (1) Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens zwei Drittel der Versammlungsmitglieder vertreten sind und mindestens drei Viertel der anwesenden Versammlungsmitglieder für die Auflösung stimmen.

- (2) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlußfähig, so muß eine neue Verbandsversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Versammlungsmitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder Wegfall der steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen an den Landkreis Ostalbkreis, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Feuerschutzes zugunsten der Gemeinde-, Werk- und Betriebsfeuerwehrendes des Landkreises Ostalbkreis zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Verbandsversammlung am 08.11.2019 in Westhausen beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Satzung tritt die Verbandsatzung vom 22.11.2013 außer Kraft.

08.11.2019

Klaus Kurz
Vorsitzender